

Flächen für Schutzgebiete und deren Vernetzung bewältigt werden. Dazu müsste die Flurbereinigung von einer privatnützigen Veranstaltung in ein gemeinwohlorientiertes Verfahren umgestaltet werden. Seine Aufgabe wäre die Beschaffung von Flächen für eine naturzentrierte Umgestaltung von Teilbereichen des ländlichen Raumes zu Zwecken der Bewahrung der Artenvielfalt. In diesem Zusammenhang müssten dann auch Instrumente für die Umlegung, den Tausch und den Entzug von Flächen gegen Entschädigung geschaffen werden. Eine ökologische Flurbereinigung müsste sich ihren Platz im System der räumlichen Planung suchen. Sofern durch planerische Vorsorge vernetzte Strukturen des Biodiversitätsschutzes gewährleistet sind, können dabei Flächen mit unterschiedlicher landwirtschaftlicher Nutzungsintensität räumlich koexistieren. In dem dadurch geschaffenen räumlichen Cluster divergierender Nutzungsintensität haben Schutzgebiete ohne soziale Nutzung ebenso Platz wie der biologische Landbau und die digital domestizierte Intensivlandwirtschaft.

Wie im Klimaschutz durch technologiebasiertem Wandel kann dabei allerdings der Orientierungspunkt nicht die Rückkehr zu den vorindustriellen Produktionsweisen sein, sondern die Entwicklung eines regional abgestimmten konvivialen Zusammenlebens von biologischer Landwirtschaft, intensivlandwirtschaftlich produzierenden digitalisierten Großbetrieben und nutzungsfreien Räumen zur Ermöglichung einer artenreichen Tier- und Pflanzen-

welt. Solche Konzepte des landschaftlichen Wandels können nicht hoheitlich verordnet, sondern müssen unter Beteiligung aller Betroffenen von der Landwirtschaft über den Naturschutz, die Wasserwirtschaft bis hin zum Tourismus gefunden werden. Eine Erweiterung der Projekte zur ökologischen Transformation auf die Verbesserung der lokalen Verkehrsverhältnisse und der sozialen Versorgungsstrukturen bietet sich an. Ein vergleichender Blick auf die Erneuerung alter Industriereviere gibt einen Anhalt, wie zeitaufwendig und komplex die Aufgabe der ökologischen Erneuerung der Agrarlandschaft ist.²⁰⁴ Die Dimensionen der doppelten ökonomischen und ökologischen Krise der konventionellen Landwirtschaft, die die von ihr genutzten Flächen ökologisch ausgepowert und landschaftlich verschlissen zurückgelassen hat, verdeutlichen, dass der großflächige Umbau der Agrarlandschaft nicht weniger ambitioniert und zeitaufwändig als die Erneuerung der von Kohle und Stahl geprägten Industrieregionen ist.

204) Vgl. dazu allgemein: *Hamm/Wienert*, Strukturelle Anpassung altindustrieller Regionen im internationalen Vergleich, Schriftenreihe des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung, No. 48; 1990; speziell zum prominentesten Projekt der Erneuerung durch die IBA-Emscher Park: *Ganser*, Liebe auf den zweiten Blick. Internationale Bauausstellung Emscher Park. 1999; *Sack*, Die IBA Emscher-Park – Erneuerung eines Industriegebietes, 1999.

<https://doi.org/10.1007/s10357-022-4102-9>

Die Tötung überzähliger Versuchstiere – das Erfordernis des „vernünftigen Grundes“ und die Übertragung aktueller Rechtsprechung auf den Versuchstierbereich

Tobias Wagenknecht, Beryl Eusemann, Philipp Schwedhelm, Gilbert Schönfelder, Bettina Bert

© Der/die Autor(en) 2023. Dieser Artikel ist eine Open-Access-Publikation.

Das Ziel der EU-Versuchstierrichtlinie 2010/63/EU ist es, einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für Tierversuche in allen EU-Mitgliedstaaten zu schaffen. Aufgrund eigenständiger mitgliedstaatlicher Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie in das jeweilige nationale Versuchstierrecht können nationale Regelungen durchaus ein unterschiedlich hohes Tierschutzniveau aufweisen. Deutlich zeigt sich dies bei der Tötung von überzähligen Versuchstieren, die regelmäßig bei der notwendigen Zucht von Versuchstieren entstehen. Gem. § 1 S. 2 TierSchG muss nach deutschem Tierschutzrecht bei jeder Tötung eines Tieres ein vernünftiger Grund vorliegen. Dieses Erfordernis bezieht sich uneingeschränkt auch auf Versuchstiere und zeigt sich in seiner konkreten Ausgestaltung als nationale Besonderheit des deutschen Versuchstierrechts im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten. Fehlt ein vernünftiger Grund im Rahmen der Tötung eines Tieres, kann dies

auch strafrechtliche Konsequenzen gem. § 17 Nr. 1 TierSchG nach sich ziehen. Mangels gefestigter Rechtsprechung im Versuchstierbereich muss bei der rechtlich gebotenen Auslegung zur Bestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffs des vernünftigen Grundes die Rechtsprechung aus anderen Bereichen des Tierschutzrechts herangezogen und auf das Versuchstierrecht übertragen werden. Unter Heranziehung der aktuellsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Tötung von männlichen Kühen zeigt sich, wie schwierig sich eine solche Übertragung in der rechtswissenschaftlichen Praxis gestaltet. Eine mögliche Übertragung von Wertungen aus dem Nutztierbereich muss dabei aufgrund der Komplexität der versuchstierrechtlichen Materie stets den konkreten Einzelfall berücksichtigen und kann keinesfalls pauschal erfolgen.

1. Einleitung

Auf der Suche nach vielfältigen Erkenntnissen insbesondere zum Schutz für Menschen, Tiere und die Umwelt ist die Durchführung von Tierversuchen gegenwärtig ein notwendiger Bestandteil wissenschaftlicher Forschung.¹

Ass. iur. Tobias Wagenknecht,
Dr. med. vet. Beryl Eusemann,
Dr. rer. nat. Philipp Schwedhelm,
Univ.-Prof. Dr. med. Gilbert Schönfelder,
PD Dr. med. vet. Bettina Bert,
Nationaler Ausschuss zum Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren, Deutsches Zentrum zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R),
Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Berlin, Deutschland

1) Siehe auch Erwägungsgrund (10) der EU-Versuchstierrichtlinie 2010/63/EU, deren übergeordnetes Ziel es ist, in der Zukunft ganz auf Tierversuche zu verzichten.

Durch konsequente Anwendung des sogenannten 3R-Prinzips² wird auf europäischer und nationaler Ebene versucht, alle Maßnahmen und Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Zahl der benötigten Tiere bestmöglich zu verringern (Reduce), das Wohl der Versuchstiere zu verbessern (Refine) und Tierversuche durch Alternativmethoden zu ersetzen, mit dem idealen Ziel, irgendwann ganz auf Tierversuche zu verzichten (Replace).³ Die noch bestehende Notwendigkeit von Tierversuchen hat jüngst die SARS-CoV-2-Pandemie verdeutlicht. Die Entwicklung von Impfstoffen und Medikamenten hätte ohne die langjährige Forschung mit und an Tieren nicht so schnell vorangetrieben werden können.⁴

Ein großes Bestreben der EU-Versuchstierrichtlinie 2010/63/EU⁵ ist die Transparenz von Tierversuchen.⁶ Dazu gehört auch, valide Daten zu veröffentlichen, die die Anzahl der verwendeten Tiere je Mitgliedstaat benennen. Deutschlandweit wurden im Jahr 2020 knapp 1,9 Millionen Wirbeltiere und Kopffüßer in Tierversuchen eingesetzt.⁷ Über zwei Drittel dieser Tiere waren Mäuse und knapp die Hälfte der eingesetzten Tiere war genetisch verändert (v. a. Mäuse, Ratten und Zebrafische).⁸

Darüber hinaus werden seit 2017 alle fünf Jahre auch die Zahlen der getöteten, nicht in Verfahren verwendeten Versuchstiere in den einzelnen Mitgliedstaaten erfasst⁹ und an die EU-Kommission übermittelt, welche die Zahlen anschließend in einem offiziellen Bericht veröffentlicht. Erstmals wurden diese Zahlen 2020 entsprechend Art. 54 der Richtlinie 2010/63/EU für das Jahr 2017 von der Kommission berichtet. Demnach wurden EU-weit knapp 12,6 Millionen Versuchstiere ohne Verwendung in einem Verfahren getötet.¹⁰ Für Deutschland betrug die Zahl der Tiere, die für Versuchsvorhaben gezüchtet, aber nicht verwendet und

getötet wurden, ca. 3,9 Millionen Tiere, davon waren der überwiegende Teil Mäuse (ca. 3,3 Millionen Tiere).¹¹

Seit 2021 werden in Deutschland Tiere, die für ein Verfahren gezüchtet, aber dann nicht in einem solchen verwendet und getötet wurden, auf Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1a lit. a und b Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV) i. V. m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/569¹² gesondert erfasst. Insbesondere bei der Zucht entstehen regelmäßig Tiere, die aus verschiedenen Gründen nicht für ein Versuchsvorhaben eingesetzt werden können. Diese Tiere werden oft als sogenannte überzählige Versuchstiere bezeichnet. Das nächste Mal werden die überzähligen Tiere im Jahr 2023 für das Meldejahr 2022 an die EU-Kommission übermittelt.¹³

Die für 2017 veröffentlichten Zahlen verdeutlichen bereits die größere Anzahl von überzähligen Tieren (ca. 4 Millionen)¹⁴ im Vergleich zu denen, die für Versuchszwecke eingesetzt werden (knapp 2,1 Millionen).¹⁵ Betrachtet man nur Mäuse, so wurden in Deutschland 2017 mehr als doppelt so viele Mäuse ohne Verwendung in einem Tierversuch getötet im Vergleich zu denen, die in einem Tierversuch eingesetzt wurden (ca. 3,3 zu 1,4 Millionen Tiere).¹⁶

Der Verbleib von bzw. der Umgang mit überzähligen Tieren stellt insbesondere die für Tierversuche oder die Zucht verantwortlichen Personen vor große Herausforderungen, denn trotz optimaler Versuchs- und Zuchtplanung, insbesondere von genetisch veränderten Tieren, entstehen regelmäßig Tiere, die etwa aufgrund ihres Genotyps oder Geschlechts nicht in einem Versuchsvorhaben Verwendung finden und deshalb oft als überzählige Versuchstiere bezeichnet werden. In der Praxis werden viele dieser überzähligen Tiere getötet.

- 2) Das 3R-Prinzip geht zurück auf Russell und Burch, *The principles of humane experimental technique*, 1. Aufl. 1959.
- 3) Allgemein zum 3R-Prinzip nach Russell und Burch im Versuchstierrecht, siehe *Binder*, in: *Binder/Alzmann/Grimm* (Hrsg.) *Wissenschaftliche Verantwortung im Tierversuch*, 1. Aufl. 2013, *Rechtliche Grundlagen des Tierversuchs*, S. 68, 70.
- 4) Vgl. Kleine Anfrage des Hessischen Landtags zur Förderung von Alternativen zu Tierversuchen vom 28.4.2021, Drs. 20/4966, S. 1; *Gärditz*, *Neues Tierversuchsrecht – neue behördliche Prüfkompetenzen?*, *Laborjournal* 3/2022, 24, 27.
- 5) Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.9.2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, ABl. 2010 L 276, S. 33.
- 6) Vgl. z. B. Erwägungsgrund (4) der Richtlinie 2010/63/EU.
- 7) Vgl. die Versuchstierzahlen 2020, die von allen Bundesländern zentral dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) nach Maßgabe der Versuchstiermeldeverordnung gemeldet werden, welches seinerseits die Daten wiederum an die EU-Kommission weiterleitet, Stand 21.11.2022, abrufbar unter https://www.bf3r.de/de/verwendung_von_versuchstieren_im_jahr_2020-288932.html.
- 8) Insgesamt wurden im Jahr 2020 1341134 Mäuse eingesetzt. Bei den genetisch veränderten Tieren lag der Anteil an Mäusen bei 89 Prozent, siehe Presseinformation Nr. 49 (2021) des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) v. 16.12.2021, Stand 21.11.2022, abrufbar unter https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2021/49/zahl_der_verwendeten_versuchstiere_geht_deutlich_zurueck-290686.html.
- 9) Im Bericht werden sowohl die Tiere, die zur Organ- und Gewebeentnahme getötet wurden (entsprechend § 4 Abs. 3 TierSchG), als auch die Tiere, die für ein Verfahren gezüchtet, aber dann nicht in einem solchen verwendet wurden und getötet wurden, zusammengefasst.
- 10) Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union v. 5.2.2020, COM (2020) 15 final, Stand 21.11.2022, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020DC0015&from=EN>.

- 11) U. a. auch 529000 Zebrafische, 15200 Schweine und 14000 Ratten für das Meldejahr 2017; vgl. BT-Drs. 20/863, S. 4: Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zu zukünftigen politischen Maßnahmen im Bereich Tierversuche. Zur Ermittlung der Gesamtzahl von ca. 3,9 Millionen Tieren wurden die Zahlen aus Tabelle 6 (S. 4) addiert. Im Unterschied zu den Zahlen aus dem Bericht der Europäischen Kommission sind hier nicht die Tiere mit einbezogen, die zur Organ- und Gewebeentnahme getötet wurden (entsprechend § 4 Abs. 3 TierSchG).
- 12) Durchführungsbeschluss (EU) 2020/569 der Kommission v. 16.4.2020 zur Festlegung eines gemeinsamen Formats für die Vorlage der von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere zu meldenden Informationen und deren Inhalt sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2012/707/EU der Kommission, ABl. 2020 L 129, S. 16. Anzumerken ist, dass bei den allgemeinen Erläuterungen zur Anlage der Versuchstiermeldeverordnung ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers vorliegt, da diese trotz Novellierung der Versuchstiermeldeverordnung vom 11.8.2021 noch auf den alten, außer Kraft getretenen EU-Durchführungsbeschluss 2012/707/EU verweisen. Richtigerweise muss es hier Durchführungsbeschluss (EU) 2020/569 heißen.
- 13) Die Zahlen werden jährlich anonymisiert von den zuständigen Landesbehörden an das BfR übermittelt (§ 2 VersTierMeldV), die eigentliche Meldung erfolgt nach Freigabe und einer abschließenden Prüfung durch die Kommission für die überzähligen Versuchstiere gem. Art. 54 Abs. 1 der Richtlinie 2010/63/EU nur alle 5 Jahre.
- 14) Vgl. BT-Drs. 20/863 v. 25.2.2022, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zu zukünftigen politischen Maßnahmen im Bereich Tierversuche, Tabelle 6, S. 4.
- 15) Vgl. Stand 21.11.2022, abrufbar unter <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/versuchstierzahlen2017.html>.
- 16) Im Jahr 2017 wurden 1368447 Mäuse in Tierversuchen gem. § 7 Abs. 2 TierSchG eingesetzt, siehe Bericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, BMEL, Stand 21.11.2022, abrufbar unter <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/versuchstierzahlen2017.html>.

Das deutsche Tierschutzgesetz (TierSchG) fordert gleich in § 1 S. 2 TierSchG, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Wer Wirbeltiere ohne das Vorliegen eines vernünftigen Grundes tötet, macht sich nach § 17 Nr. 1 TierSchG strafbar. Mangels gesetzlicher Definition des Rechtsbegriffs des vernünftigen Grundes und fehlender Rechtsprechung für den Versuchstierbereich besteht große Unsicherheit bei den Beteiligten eines Versuchsvorhabens bzw. der Zucht von Versuchstieren bezüglich einer möglichen Strafbarkeit im Hinblick auf die Tötung von überzähligen Versuchstieren. Nicht zuletzt durch Strafanzeigen von Tierschutzorganisationen gegen vierzehn Versuchstiereinrichtungen in Hessen¹⁷ und gegen eine Einrichtung in Kiel¹⁸, welche eine mutmaßliche Tötung überzähliger Versuchstiere ohne vernünftigen Grund anprangern, aber auch durch die zunehmende mediale Präsenz¹⁹ dieses Themas und den dadurch geführten öffentlichen Diskurs, gerät diese Problematik vermehrt in den Blick der Öffentlichkeit.

Der Nationale Ausschuss zum Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren²⁰ (kurz: Nationaler Ausschuss) hat bereits in einer Publikation aus dem Jahr 2015 dargelegt, unter welchen Voraussetzungen ein vernünftiger Grund zum Töten dieser Tiere vorliegen könnte.²¹ In der Praxis prüfen Versuchsdurchführende und für die Zucht verantwortliche Personen die verschiedenen, in der Publikation erwähnten Maßnahmen, und wenden sie an, um sich bestmöglich rechtskonform zu verhalten.

Anknüpfend an diese Publikation soll der vernünftige Grund nicht nur im nationalen, sondern auch im europarechtlichen Kontext eingeordnet werden und anschließend mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Tötung männlicher Eintagsküken²² eine mögliche Übertragung der dort vorgenommenen rechtlichen Wertungen auf den Versuchstierbereich im Kontext der Tötung überzähliger Versuchstiere untersucht werden.

2. Rechtlicher Hintergrund

Zunächst soll der vernünftige Grund nach § 1 S. 2 TierSchG sowie die Tötung von Versuchstieren nach dem TierSchG rechtlich erörtert werden. Dabei soll auch ein Vergleich zum österreichischen und gesamteuropäischen Recht erfolgen.

2.1 Der vernünftige Grund im deutschen Tierschutzrecht

Das deutsche Tierschutzgesetz bekennt sich nicht nur dazu, das Leben und Wohlbefinden eines jeden Tieres als Mitgeschöpf gem. § 1 S. 1 TierSchG zu schützen, sondern statuiert sogleich in § 1 S. 2 TierSchG den allgemeinen Grundsatz, dass keinem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen, wenn dafür kein vernünftiger Grund vorliegt.

Der Begriff des vernünftigen Grundes existiert bereits seit 1972 im deutschen Tierschutzgesetz. Der Gesetzgeber wollte damit zum Ausdruck bringen, dass nicht nur das „Wohlbefinden des Tieres im Sinne des Freiseins von Schmerz oder Leid und die Umversehrtheit im Sinne des Freiseins von Schaden, sondern auch das Leben des Tieres schlechthin geschützt“ sein soll.²³ Die Vorschrift sollte nach dieser Konzeption gerade die immer größer werdenden ethischen Forderungen des Tierschutzes mit den menschlichen Interessen an der Nutzung, Haltung und Verwendung von Tieren in Einklang bringen.²⁴

Mit Blick auf die Tötung von überzähligen Versuchstieren wird diese zunächst verwaltungsrechtliche Ausprägung des allgemeinen Schutzgedankens im Tierschutzgesetz zusätzlich mit der Strafandrohung aus § 17 Nr. 1 TierSchG verbunden.²⁵ Kein Wirbeltier darf ohne vernünftigen Grund getötet werden.

Daraus folgt, dass das Töten von überzähligen (Wirbel-)Tieren ohne vernünftigen Grund nicht nur verwaltungsrechtliche Auswirkungen nach sich ziehen kann, hier wäre etwa an eine Untersagung der Tierzucht durch die genehmigende Behörde zu denken, sondern auch die strafrechtliche Verantwortung aller Beteiligten eines Tierversuchs, bei dem überzählige Versuchstiere getötet werden, relevant werden könnte.

2.2 Gerechtfertigte Tötung von Versuchstieren i. S. d. Tierschutzgesetzes

Im Rahmen der Tötung von Tieren hat der Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 TierSchG geregelt, dass ein Wirbeltier grundsätzlich nur unter wirksamer Schmerzausschaltung in Form einer Betäubung getötet werden darf. Andere Tötungsmethoden sind nur zulässig, soweit sie unter den gegebenen Umständen zumutbar sind und die Tötung unter Vermeidung von Schmerzen erfolgt. Ausführende Personen haben die entsprechende Sachkunde bei der zuständigen Behörde nachzuweisen (vgl. Art. 4 Abs. 1a TierSchG).

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen der §§ 7 ff. TierSchG muss bei Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind, die Schmerz-, Leidens- und Schadenszufügung stets auf ein unerlässliches Maß beschränkt werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 lit. a TierSchG). Diese Regelung muss auch bei überzähligen Versuchstieren beachtet werden, da der Erzeugungszweck dieser Tiere den potentiellen Einsatz in einem Tierversuch darstellt und sie daher für diesen Einsatz bestimmt waren. Dies entspricht auch einer richtlinienkonformen Auslegung und Anwendung des Tierschutzgesetzes, da Art. 1 Abs. 2 der EU-Versuchstierrichtlinie 2010/63/EU die Anwendung der Richtlinienbestimmungen auch auf Tiere ausweitet, die „verwendet

17) Stand 21.11.2022, abrufbar unter <https://djgt.de/2021/06/01/strafanzeigen-wegen-der-toetung-von-151-632-tieren-in-hessischen-versuchseinrichtungen/>.

18) Stand 21.11.2022, abrufbar unter <https://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/de/news/aktuelle-news/3577-uni-kiel-toetet-22-497-tiere-als-ueberschuss>.

19) *Feldwisch-Drentrup*, Germany weighs whether culling excess lab animals is a crime, *Science* v. 6.5.2022, Vol. 276, Issue 6593, S. 567f.; ders., *Aussortiert*, *Zeit-online-Artikel* v. 5.5.2022, Stand 21.11.2022, abrufbar unter <https://www.zeit.de/2022/19/versuchstiere-tierschutz-forschung-tierversuche>; *Ärzte gegen Tierversuche e.V. gemeinsame Pressemitteilung mit der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.* v. 29.4.2020, Stand 21.11.2022, abrufbar unter <https://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/de/news/aktuelle-news/3160-3-9-millionen-verschwiegene-tieropfer>.

20) Der Nationale Ausschuss berät gem. § 15a TierSchG i. V. m. § 45 TierSchVersV nach Maßgabe des Art. 49 der EU-Richtlinie 2010/63/EU die zuständigen deutschen Behörden und Tierschutzausschüsse in Angelegenheiten, die mit Erwerb, Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz zusammenhängen und gewährleistet durch seine Tätigkeit, dass diesbezüglich ein Austausch über bewährte Praktiken auf deutscher, aber auch europäischer Ebene stattfindet. Zur Tätigkeit des Nationalen Ausschusses siehe: Stand 21.11.2022, abrufbar unter https://www.bf3r.de/de/nationaler_ausschuss_tierschutzgesetz-281156.html.

21) Siehe *Chmielewska/Bert/Grüne/Hensel/Schönfelder*, NuR 2015, 677–682; bei den klassischen Versuchstieren wie z. B. Mäusen, Ratten und Zebrafischen handelt es sich um Wirbeltiere, weshalb § 17 Nr. 1 StGB im Rahmen einer Tötung einschlägig sein kann.

22) BVerwG, Urt. v. 13.6.2019 – 3 C 28.16, BVerwGE, 166, 32.

23) Vgl. Vorblatt zum Entwurf eines Tierschutzgesetzes v. 7.9.1971, BT-Drs. VI/2559, S. 9.

24) Vorblatt zum Entwurf eines Tierschutzgesetzes v. 7.9.1971, BT-Drs. VI/2559, S. 9.

25) Vgl. auch zur dogmatischen Einordnung des Merkmals „ohne vernünftigen Grund“ nach §§ 1 S. 2, 17 Nr. 1 TierSchG: Gerhold, NuR 2022, 369, 372, m. w. N.

werden sollen“ und nicht nur diejenigen, die „verwendet werden“.

Speziell für den Versuchstierbereich ist in § 27 Abs. 2 S. 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) geregelt, dass Tierversuche grundsätzlich so zu planen und durchzuführen sind, dass die Tiere nicht unter der Versuchseinwirkung sterben. Sollte der Tod der verwendeten Tiere aber unmittelbar unter der Versuchseinwirkung zur Erreichung des Zwecks des Tierversuchs unerlässlich sein (vgl. § 27 Abs. 2 TierSchVersV), so ist der Versuch so durchzuführen, dass möglichst wenige der verwendeten Tiere sterben und der Tod nur unter größtmöglicher Vermeidung von Schmerzen und Leiden eintritt. Damit ist klar geregelt, dass Versuchstiere im Rahmen eines Tierversuchs grundsätzlich getötet werden dürfen. Ferner dürfen auch Tiere getötet werden, deren Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken benötigt werden (vgl. § 4 Abs. 3 TierSchG). § 28 Abs. 2 TierSchVersV regelt anschließend, dass nach Abschluss eines Tierversuchs Tiere unverzüglich schmerzlos getötet werden müssen, wenn sie nach vorherigem Urteil einer Tierärztin bzw. eines Tierarztes oder einer sachkundigen Person nur unter mehr als geringfügigen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben könnten.

In diesen Fällen wird also der Rückgriff auf den vernünftigen Grund nicht mehr benötigt, die Tötungshandlung ist unter entsprechender Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften dann gerechtfertigt. Der Gesetzgeber liefert damit einen eigenen vernünftigen Grund zur Tötung eines Tieres. § 28 Abs. 3 TierSchVersV regelt weiter, dass Tiere, die nicht unter den Tatbestand des § 28 Abs. 2 TierSchVersV fallen, bei Vorlage eines (anderen) vernünftigen Grundes i. S. v. § 1 S. 2 TierSchG nach Urteil einer sachkundigen Person getötet werden können. Daraus haben bereits Chmielewska et al. (2015) zutreffend abgeleitet, dass auch weitere vernünftige Gründe nach Maßgabe der TierSchVersV zulässig sein müssen.²⁶ Dabei lässt es der Gesetzgeber allerdings offen, welche anderen als in § 28 Abs. 2 TierSchVersV genannten vernünftigen Gründe zum Töten von Versuchstieren gemeint sein könnten.

2.3 Definitionsansätze für den vernünftigen Grund

Das Tierschutzgesetz enthält keine Legaldefinition des vernünftigen Grundes entsprechend der Generalklausel nach § 1 S. 2 TierSchG. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff,²⁷ der im Gesetz nicht abschließend definiert ist und auf eine Vielzahl von Fällen Anwendung finden soll. Nach der Konzeption des Gesetzgebers ist er ein offener Wertebegriff, der durch Auslegung zu ermitteln ist, wodurch Rechtsanwendende die Rechtslage hinreichend einschätzen und ihr jeweiliges Handeln daran orientieren können.²⁸ Schon bei der Gesetzesbegründung von 1972 hatte der Gesetzgeber mit Blick auf die Tötung eines Tieres formuliert, dass der vernünftige Grund triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen sein muss, das im konkreten Fall schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit.²⁹ Kann den gesetzlichen Vorschriften kein vernünftiger Grund entnommen werden, muss damit für den Einzelfall eine umfassende Güterabwägung zwischen den widerstreitenden Interessen oder Gütern vorgenommen werden. Dabei ist ein objektiver Maßstab anzulegen.³⁰ Bereits aus dem Wortlaut „vernünftig“ folgt, dass rechts- und sittenwidrige Motive niemals als vernünftiger Grund anerkannt werden können.³¹

Hervorzuheben ist, dass die fehlende Konkretisierung des Begriffs auch von Seiten des Gesetzgebers von Beginn an diskutiert und in Frage gestellt wurde.³² Insbesondere in seiner strafrechtlichen Ausprägung nach § 17 Nr. 1 TierSchG wird die fehlende Bestimmtheit angesichts Art. 103 Abs. 2 GG durchaus kritisiert (Bestimmtheitsgebot).³³ Die herrschende Meinung in der Rechtsprechung und im Schrifttum teilt diese Bedenken, die letztlich die Verfas-

ungsmäßigkeit der Norm in Frage stellen, nicht. Dem ist zuzustimmen, da die Generalklausel des vernünftigen Grundes lediglich ein Ausdruck des verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsprinzips darstellt.³⁴ Der offene Tatbestand der Norm ermöglicht doch gerade durch eine abwägende Prüfung der gesamten Umstände, das rechtlich gebotene Verhalten für den Einzelfall zu ermitteln. Der vernünftige Grund muss die „Vielgestaltigkeit der Lebenswirklichkeit“ berücksichtigen und gewährleisten, dass sich unter Heranziehung der anerkannten Auslegungsmethoden eine „zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung gewinnen“ lässt.³⁵ Andernfalls bestünde die Gefahr, dass der gesetzliche Tatbestand „zu kasuistisch und starr“ werden würde.³⁶

Bei Anwendung des Tierschutzgesetzes in der Praxis darf aber nicht verkannt werden, dass genau diese gesetzlich ge-

- 26) Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder, NuR 2015, 677, 678.
- 27) BVerwG, Urt. v. 13.6.2019 – 3 C 28.16, Rdnr. 20 (zitiert nach juris); Metzger, in: Lorz/Metzger (Hrsg.), Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 1 TierSchG, Rdnr. 60; Hoven/Hahn, JuS 2020, 823, 824.
- 28) Vgl. OVG Münster, Urt. v. 20.5.2016 – 20 A 530/15, Rdnr. 50 – zitiert nach juris, wonach der vernünftige Grund als unbestimmter Rechtsbegriff eine „uneingeschränkte Erstreckung des Verbots“, ein Tier ohne vernünftigen Grund zu töten „auf jedermann und jedes Tier“ anwendbar sei und „dennoch (...) ein Maßstab für die Ermittlung des Verbotenen (bildet), der dem Gegenstand der Regelung und der von ihr ausgehenden Begrenzung von im Ausgangspunkt grundrechtlich geschützten menschlichen Betätigungen hinreichend angepasst ist.“; vgl. auch zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe VG Stuttgart, Urt. v. 29.9.2021 – 15 K 4096/19, Rdnr. 59 (zitiert nach juris); bezugnehmend aber auch auf die sehr weite Auslegung für den erstinstanzlichen Entscheider, Ort/Reckewell, in: Kluge (Hrsg.) Tierschutzgesetz, 1. Aufl. 2002, § 17 TierSchG, Rdnr. 160.
- 29) BT-Drs. 16/9742, S. 4; vgl. auch Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder, NuR 2015, 677, 678; Binder, NuR 2007, 806, 810; Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 1 TierSchG, Rdnr. 31; Metzger, in: Lorz/Metzger (Hrsg.), Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 1 TierSchG, Rdnr. 62.
- 30) BayObLG, Urt. v. 21.3.1977 – RReg 4 St 44/77, BayObLGSt 1977, 41 ff.; Pfohl, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2022, § 17 TierSchG, Rdnr. 38; von Loeper, in: Kluge (Hrsg.), Tierschutzgesetz, 1. Aufl. 2002, § 1 TierSchG, Rdnr. 52.
- 31) Maisack/Hirt/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 1 TierSchG, Rdnr. 44., m.w.N.; Metzger, in: Lorz/Metzger (Hrsg.), Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 1 TierSchG, Rdnr. 65.
- 32) Anmerkung des Bundesrates (Anlage 2), BT-Drs. VI/2559, S. 1: „Der Bundesrat ist der Auffassung, daß in § 17 Nr. 1 das Tatbestandsmerkmal ‚ohne vernünftigen Grund‘ der näheren Konkretisierung bedarf, um die Strafvorschrift justitabel zu machen.“.
- 33) Dietlein, Angelfischerei zwischen Tierquälerei und sozialer Adäquanz – Anmerkungen zu OLG Celle, NStZ 1993, NSTZ 1993, 291, NStZ 1994, 21, dem die Norm hinsichtlich ihrer offenen Interpretationsmöglichkeiten zu weit geht; so auch LG Münster, Beschl. v. 7.3.2016 – 2 Kls 540 Js 290/15 – 7/15, das Art. 103 Abs. 2 GG verletzt sieht. Die Legislative sei „von Verfassungs wegen verpflichtet, die Grenzen der Strafbarkeit selbst zu bestimmen“ und darf diese nicht etwa auf die Strafjustiz oder andere staatliche Stellen übertragen.
- 34) OVG Münster, Urt. v. 20.5.2016 – 20 A 530/15, Rdnr. 32f. (zitiert nach juris); Metzger, in: Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 17 TierSchG, Rdnr. 1; ders., in: Erbs/Kohlhaas (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, 225. Ergänzungslieferung, März 2019, § 17 TierSchG, Rdnr. 1; Pfohl, in: Münchener Kommentar zum StGB, § 17 TierSchG, 4. Aufl. 2022, Rdnr. 23; Sandkuhl/Bellinghausen, in: Dombert/Witt (Hrsg.) Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Aufl. 2022, § 24, Rdnr. 79.
- 35) OVG Münster, Urt. v. 20.5.2016 – 20 A 530/15, Rdnr. 34 (zitiert nach juris), unter Bezugnahme auf BVerfGE 134, 33, 81 f., vgl. auch allgemein zu den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotsgebot einer Norm BVerfG, Beschl. v. 23.6.2010 – 2 BvR 2559/08, BvR 105/09, 2 BvR 491/09, BVerfGE 170–233.
- 36) Vgl. BVerfGE 14, 245, 251 = NJW 1962, 1563; BVerfGE 48, 48, 56f. = NJW 1978, 1423.

botene Unbestimmtheit des Begriffs Rechtsanwendende im Versuchstierbereich regelmäßig vor Schwierigkeiten stellt. Dies zeigt besonders das Spannungsverhältnis zwischen ethischem Tierschutz und menschlichen Forschungsinteressen. Genau dieses Spannungsverhältnis zu lösen, ist Aufgabe des vernünftigen Grundes nach § 1 S. 2 TierSchG. Im Rahmen der bei der Bestimmung des vernünftigen Grundes vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung anhand einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung sollen „menschliche Nutzungsinteressen“, so auch wissenschaftliche und wirtschaftliche Interessen, mit den ethischen Forderungen des Tierschutzes zu einem Konsens geführt werden.³⁷ Auch gesellschaftspolitische Interessen spielen eine Rolle, sodass sich die Auslegung und Bewertung des vernünftigen Grundes auch innerhalb der Gesellschaft verändern kann.³⁸ Zutreffend bezeichnet daher Metzger den vernünftigen Grund als eine „werdende Materie“,³⁹ die sich „im Fluss“ befindet.⁴⁰ Auch dies verdeutlicht die Notwendigkeit der Ausgestaltung des vernünftigen Grundes als offenen Tatbestand, durch den auf verschiedenste sich ändernde Lebenssachverhalte reagiert werden kann.

2.4 Der vernünftige Grund in Österreich

Das österreichische Tierschutzgesetz (TSG)⁴¹ enthält in § 6 Abs. 1 TSG das Verbot, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten. Der Begriff des vernünftigen Grundes fand allerdings erst 2004 Einzug in das österreichische Tierschutzgesetz und orientiert sich dabei am deutschen Begriff.⁴² Auch vom TSG wird der vernünftige Grund nicht näher definiert.⁴³ Anders als in Deutschland ist das Tierversuchsrecht in Österreich in einem eigenen Gesetz (österreichisches Tierversuchsgesetz (TVG)⁴⁴) geregelt. Die Bestimmungen des TVG werden in der österreichischen Tierversuchsverordnung 2012 (TVV)⁴⁵ näher konkretisiert. Das TSG findet nach § 3 Abs. 3 S. 1 TSG auf den Versuchstierbereich grundsätzlich keine Anwendung. Entscheidend sind daher für Versuchstiere grundsätzlich die Vorschriften des TVG.⁴⁶ Dies könnte bedeuten, dass die Fragen der Tötung von überzähligen Versuchstieren zwar von den allgemeinen versuchstierrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Tötung abhängen, aber der vernünftige Grund per se keine Rolle bei der Tötung von Versuchstieren spielt. Allerdings vertritt Binder in einer Publikation von 2007 die Ansicht, dass Tiere, die „zwar zu Versuchszwecken gezüchtet, aber nie in einem Tierversuch eingesetzt wurden,“ in Österreich auch dem TSG unterliegen, „da die betreffenden Tiere nicht als Versuchstiere zu beurteilen“ seien und entsprechende Regelungen im Tierversuchsrecht fehlten.⁴⁷ Argumentativ bezieht sie sich dabei auf § 1 Abs. 1 TVV in der alten Fassung⁴⁸, wonach „tierversuchsspezifische Anforderungen an Haltung und Pflege nur für jene Tiere gelten, die in Versuchen verwendet werden“ und schlussfolgert, dass das österreichische Versuchstierrecht stets eine Verwendung der Tiere im Tierversuch fordert. Damit würden Tiere, die nie für Versuche verwendet wurden, auch dem TSG und damit dem vernünftigen Grund zum Töten unterliegen.

Ob dies tatsächlich nach geltendem österreichischem Recht der Fall wäre, kann an dieser Stelle nicht abschließend geklärt werden. Die aktuelle Fassung der österreichischen Tierversuchs-Verordnung enthält allerdings entgegen des alten Gesetzeswortlauts keinen eindeutigen Bezug dazu, dass Tiere in Versuchen verwendet werden müssen, sondern verweist in § 1 Abs. 2 TVV auf die Empfehlung 2007/526/EG, die Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren, die für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, enthält. Ob hieraus alleine abgeleitet werden kann, dass für Versuchstiere, die zwar für einen Tierversuch erzeugt, aber nicht verwendet werden, nur die Regelungen des TSG und nicht des TVG Anwendung finden sollen, erscheint zweifelhaft.

2.5 Der europäische Vergleich

Es erscheint naheliegend, den vernünftigen Grund auch in den Rechtsordnungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu vermuten. Mit Ausnahme von Österreich hat allerdings neben Deutschland unserer Kenntnis nach kein anderer EU-Mitgliedstaat den vernünftigen Grund in seiner Rechtsordnung. Auch die EU-Versuchstierrichtlinie 2010/63/EU kennt den Begriff des vernünftigen Grundes nicht, geht er doch wie eingangs erwähnt originär auf die deutsche Tierschutzgesetzgebung von 1972 zurück.

Deutschland hat bei der Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU von seinem nationalen Umsetzungsspielraum gem. Art. 288 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁴⁹ Gebrauch gemacht und die Richtlinie in das bestehende nationale Recht (TierSchG) implementiert. Zusätzlich wurden die Tierschutz-Versuchstier- und Versuchstiermeldeverordnung erlassen,

37) Vgl. zu Erwägungen des Gesetzgebers BT-Drs. VI/2559, S. 9, siehe auch *Maisack/Hirt/Moritz, Tierschutzgesetz*, 3. Aufl. 2016, § 1 TierSchG, Rdnr. 2, 30 ff.; allgemein zum Begriff siehe *Caspar, NuR* 1997, 577 ff.

38) Vgl. unter *Metzger*, in: *Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz*, 7. Aufl. 2019, § 17 TierSchG, Rdnr. 29 ff.; *Pfohl*, in: *Münchener Kommentar zum StGB*, 4. Aufl. 2022, § 17 TierSchG, Rdnr. 34.

39) *Metzger*, in: *Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz*, 7. Aufl. 2019, Teil I Einführung, Rdnr. 49.

40) *Metzger*, in: *Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz*, 7. Aufl. 2019, 7. Aufl. 2019, § 17 TierSchG, Rdnr. 29 ff.

41) Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2018, hier im Folgenden zur Abgrenzung TSG genannt.

42) *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht, 4. Aufl. 2019, Anmerkung zu § 6 TSchG, S. 58 f.

43) Vgl. *Binder*, NuR 2007, 806, 807: 2004 fand der Begriff „vernünftiger Grund“ Einzug in das TSG. 1998 war er erstmals in einer Vereinbarung zum Tierschutz nach Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) aufgeführt und fand anschließend den Einzug in verschiedene Tierschutzgesetze der Länder.

Die österreichische Rechtsprechung bedient sich bei der Definition begrifflich der vom deutschen Gesetzgeber geprägten Formel, dass der Grund für die Tötung eines Tieres „triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen sein (muss) und schwerer wiegen als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit“, vgl. Landesverwaltungsgericht (LVwG) Niederösterreich v. 29. 11. 2017, LVwG-S-2312/001-2017.

44) Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012 – TVG 2012), BGBl. I Nr. 114/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2020.

45) Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Durchführung des Tierversuchsgesetzes 2012 (Tierversuchs-Verordnung 2012 – TVV 2012), BGBl. II Nr. 522/2012 in der Fassung BGBl. II Nr. 15/2014, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 542/2020.

46) *Binder*, NuR 2007, 806, 808. Dabei spricht *Binder* von sog. „Vor-ratstieren“. Die Erläuterungen zu diesem Begriff lassen darauf schließen, dass sich dieser inhaltlich mit dem hier vertretenen Begriff „überzählige Versuchstiere“ deckt.

47) *Binder*, NuR 2007, 806, 809.

48) *Binder*, NuR 2007, 806, 809, die damalige Vorschrift des § 1 Abs. 1 S. 1 der Tierversuchs-Verordnung, BGBl. II Nr. 198/2000, lautete: „Die Haltung, Unterbringung, Betreuung und Pflege von Versuchstieren im Zusammenhang mit Versuchen an lebenden Tieren gemäß dem Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 501/1989, i. d. F. des BGBl. I Nr. 169/1999 hat gemäß den im Anhang enthaltenen „Mindestanforderungen für die Haltung, Unterbringung und Pflege von Tieren“ zu erfolgen und gilt für alle zu *Versuchen verwendeten Tiere* sowohl in der Aufzucht als auch in der Unterbringung vor, während und nach einem Tierversuch.“

49) Verbindlich ist die Richtlinie hinsichtlich des zu erreichenden Ziels; Form und Mittel der Umsetzung sind den Mitgliedstaaten überlassen. Anders eine Verordnung, die nach Art. 288 Abs. 2 AEUV in allen Teilen verbindlich ist und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat wirkt und damit in Deutschland den Rang eines (einfachen) Gesetzes hätte.

die ergänzende detaillierte Regelungen für den Versuchstierbereich enthalten.

Der vernünftige Grund gilt für das gesamte TierSchG samt zugehöriger Verordnungen, das vor allem in den §§ 7–9 TierSchG wesentliche Bereiche des deutschen Versuchstierrechts regelt. Dieser Unterschied zur unionsrechtlichen Vorgabe der Richtlinie 2010/63/EU, die den vernünftigen Grund nicht kennt, ist für sich genommen keine rechtlich unzulässige Abweichung von der Richtlinie, nur weil sie zu mehr Schutz von Versuchstieren im nationalen Recht gegenüber dem europäischen Recht führt.⁵⁰ Vielmehr handelt es sich um eine richtlinienkonforme Umsetzung des europäischen Tierversuchsrechts in das bestehende deutsche Tierschutzgesetz. Schließlich stand es Deutschland als Mitgliedstaat frei, gem. Art. 288 Abs. 3 AEUV die Richtlinie nur hinsichtlich ihres zu erreichenden Ziels umzusetzen und damit, anders als etwa Österreich, die Regelungen der Versuchstierrichtlinie direkt in das bestehende Recht zu übertragen. Die vorrangige Aufgabe der Versuchstierrichtlinie besteht zwar darin, das europäische Tierversuchsrecht zu harmonisieren und dadurch einheitliche versuchstierrechtliche Standards zu gewährleisten, dies gilt allerdings nur in Bezug auf die von der Richtlinie zu regelnde Materie. Im Gegensatz zu einer EU-Verordnung ermöglicht die Umsetzung einer Richtlinie grundsätzlich, dass national nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben der Richtlinie auch ein höheres Schutzniveau angestrebt werden kann.

Auch muss europarechtlich beachtet werden, dass die Umsetzung einer Richtlinie nicht zwingend zu einer Vollharmonisierung i. S. d. Art. 114 AEUV führen muss. Die Angleichung von Rechtsvorschriften kann in ihrer Tiefe ganz unterschiedlich erfolgen.⁵¹ Statt der Vollharmonisierung einer zu regelnden Materie wäre auch eine Teilharmonisierung möglich.⁵² Hinsichtlich der Versuchstierrichtlinie spricht Löwer vom „Leitbild einer Totalharmonisierung“ und bezieht sich dabei auf die erlassenen Regelungen, die keinen Abweichungsspielraum zuließen.⁵³ Dem ist auch zuzustimmen, dennoch stellt Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2010/63/EU klar, dass bereits bestehende nationale Regelungen von Mitgliedstaaten, die einen umfassenderen Tierschutz als die von der Richtlinie getroffenen Regelungen gewährleisten, beibehalten werden konnten.⁵⁴ Dies schließt folgerichtig auch den im deutschen Tierschutzrecht verankerten vernünftigen Grund zur Tötung von Tieren mit ein, der auch bereits vor Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU für das deutsche Versuchstierrecht galt.

Der von der EU-Versuchstierrichtlinie vorgenommenen Vollharmonisierung steht zudem nicht entgegen, dass durch den oben beschriebenen Umsetzungsspielraum die gesetzliche Ausgestaltung des Versuchstierrechts in den einzelnen Mitgliedstaaten ganz unterschiedlich erfolgen kann. Die Konzeption des EU-Binnenmarkts fordert keine vollständig angeglichenen Rechtsvorschriften, auch dann nicht, wenn es um die mögliche Vermeidung von sog. Wettbewerbsverzerrungen durch nationale Rechtsvorschriften im Vergleich zu Vorschriften anderer EU-Rechtsordnungen geht.⁵⁵

Wenngleich nationale Besonderheiten wie der vernünftige Grund häufig als Wettbewerbsnachteil interpretiert werden, sollte doch auch der hohe deutsche Tierschutzstandard, der dadurch gewährleistet wird, anerkannt werden. Dieser stellt gerade das einzelne Tier in den Fokus und muss stets zu einer Abwägung widerstreitender Interessen führen. Vielmehr könnte der EU-Gesetzgeber diesen hohen Tierschutzstandard ebenfalls in Erwägung ziehen.

So zeigt die nationale Besonderheit des vernünftigen Grundes im Falle der Tötung überzähliger Versuchstiere exemplarisch, dass sich das Versuchstierrecht insgesamt noch in einem Entwicklungsprozess befindet. Solange keine konkretisierende Rechtsprechung vorliegt, müssen viele Vorschriften rechtswissenschaftlich untermauert wer-

den, damit eine klare Rechtsanwendung und eine daraus folgende Rechtssicherheit gewährleistet werden kann.

3. Übertragbarkeit der Rechtsprechung des BVerwG zum Töten männlicher Küken auf den Versuchstierbereich

Wie einleitend erwähnt, existiert für den Versuchstierbereich bisher keine gefestigte Rechtsprechung, die als Auslegungs- und Wertungshilfe für die Tötung überzähliger und nicht verwendeter Versuchstiere herangezogen werden könnte. Insofern muss auf die bisherige Rechtsprechung zum TierSchG zurückgegriffen werden und es ist zu prüfen, ob diese auch für den Versuchstierbereich als entsprechende Auslegungs- und Wertungshilfe dienen kann. In seiner Publikation zum vernünftigen Grund zur Tötung überzähliger Versuchstiere aus dem Jahr 2015 hatte sich der Nationale Ausschuss eingehend mit der Rechtsprechung zur Tötung überzähliger Zootiere befasst und als vergleichbare Fallgruppe im Rahmen seiner Prüfung zur Unmöglichkeit einer artgerechten Unterbringung herangezogen.⁵⁶ Im Jahr 2019 haben sich deutsche Gerichte erneut mit dem vernünftigen Grund zum Töten von Tieren, in diesem Fall im Rahmen der Lebensmittelproduktion, befasst. Hintergrund war, dass in Deutschland jährlich etwa 45 Millionen männliche Hühnerküken getötet wurden, weil sie keine Verwendung in der Lebensmittelindustrie fanden. Angestoßen von dem Urteil des 3. Senats des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)⁵⁷ verbietet Deutschland seit dem 1.1.2022 gem. § 4c Abs. 1 TierSchG das Töten von geschlüpften Eintagsküken. Ab dem 1.1.2024 wird in diesem Zusammenhang zudem das Töten von Hühnerembryonen im Ei nach dem 6. Bebrütungstag verboten.⁵⁸ Insofern stellt sich die Frage, ob die Rechtsprechung des BVerwG zur Tötung von männlichen Küken auf die Tötung von überzähligen Versuchstieren übertragbar ist und wenn dies bejaht würde, welche grundsätzlichen Wertungen sich daraus ableiten lassen würden.

50) Art. 2 der EU-Versuchstierrichtlinie 2010/63/EU regelt, dass Mitgliedstaaten bei Umsetzung der Richtlinie strengere nationale Maßnahmen im Hinblick auf die Regelungsmaterie beibehalten konnten, sofern diese entsprechend einer Frist bis 1.1.2013 der EU-Kommission mitgeteilt wurden. Deutschland hat so z. B. in § 39 TierSchVersV regeln können, dass Versuchsvorhaben mit Zehnfußkrebsen, anders als es die Richtlinie vorsieht, bei der zuständigen Behörde anzuzeigen sind.

51) Vgl. auch Löwer, Tierversuchsrichtlinie und nationales Recht, 1. Aufl. 2012, S. 25.

52) Zum Unterschied einer Voll- und Teilharmonisierung, Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 114 AEUV, Rdnr. 46 ff.

53) Löwer, Tierversuchsrichtlinie und nationales Recht, 1. Aufl. 2012, S. 26; vertiefend auch Metzger, in: Lorz/Metzger (Hrsg.), Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, Vorbemerkung vor § 7 TierSchG, Rdnr. 9 ff. und § 8 TierSchG, Rdnr. 4, der gleichbedeutend von „Vollharmonisierung“ spricht.

54) BR-Drs. 670/12, S. 1 zur „Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere“ v. 1.11.2012; Metzger, in: Lorz/Metzger (Hrsg.), Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, Vorbemerkung vor § 7 TierSchG, Rdnr. 9.

55) Classen, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 114 AEUV, Rdnr. 85.

56) Vgl. Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder, NuR 2015, 677, 680.

57) BVerwG, Urt. v. 13.6.2019 – 3 C 28.16, BVerwGE, 166, 32.

58) Vgl. § 21 TierSchG; Siehe ausführlich zur Vorgeschichte der neuen Regelungen im TierSchG nach dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zum Sechsten Gesetz zur Änderung des TierSchG vom 8.9.2020, Stand 21.11.2022, abrufbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwurfe/6-gesetz-aend-tierschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

3.1 Grundsätzliche Überlegungen zur Übertragbarkeit des Urteils

Für eine grundsätzliche Übertragbarkeit des Urteils zur Tötung männlicher Küken auf den Versuchstierbereich müsste zunächst eine vergleichbare Rechtslage gegeben sein. Der zuständige 3. Senat des BVerwG hatte in seinem Urteil darüber zu entscheiden, ob in einem Brutereibetrieb die routinemäßige Tötung von männlichen Eintagsküken untersagt werden kann. Die Tiere werden dabei in ihren ersten Lebensstunden getötet. Sie stammen aus der Zucht von Legehennen, also von speziell auf hohe Legeleistung ausgelegten Hühnerlinien. Männliche Tiere dieser Linien sind aus rein wirtschaftlicher Sicht unrentabel, weil sie eine geringe Mastleistung zeigen und fanden daher in der Regel keine weitere Verwendung für die Lebensmittelproduktion.

Im Versuchstierbereich, insbesondere bei der Zucht von genetisch veränderten Tieren, entstehen regelmäßig überzählige Tiere, die ähnlich den männlichen Eintagsküken getötet werden, da sie aus verschiedenen Gründen (ungeeigneter Genotyp, ungeeignetes Alter oder Geschlecht) nicht verwendet werden. Im Ergebnis werden zwar nicht alle Tiere gleich nach der Geburt getötet, dennoch ereilt sie dieses Schicksal in der Regel spätestens dann, wenn sie für das Versuchsvorhaben, für das sie ursprünglich erzeugt wurden, nicht (mehr) verwendet werden können. Insofern kann von einer vergleichbaren Sach- und Rechtslage ausgegangen werden, was für eine grundsätzliche Übertragung der Wertungen des BVerwG spricht.

3.2 Wesentliche Aussagen des Urteils

Zu Beginn seiner Entscheidungsgründe führt der Senat aus, dass grundsätzlich keinem Tier ohne vernünftigen Grund gem. § 1 S. 2 TierSchG Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen und dass die Tötung der Küken genau einen solchen Schaden darstellen würde.⁵⁹ Das Tierschutzgesetz schütze das Leben eines Tieres schlechthin und erkenne den Wert eines jeden Tieres an.⁶⁰

3.2.1 Stellenwert des Tierschutzes nach Art. 20a GG

Bei der rechtlichen Prüfung des vernünftigen Grundes nach § 1 S. 2 TierSchG solle „ein Ausgleich zwischen den rechtlich geschützten Interessen des Tierhalters einerseits und den Belangen des Tierschutzes andererseits“ erfolgen.⁶¹ Dabei sollten „wirtschaftliche und wissenschaftliche Interessen“ mit den „ethischen Forderungen auf dem Gebiet des Tierschutzes in Einklang“ gebracht werden.⁶² Der Tierschutz sei „Belang von Verfassungsrang“ und könne daher auch im Rahmen einer möglichen Abwägung Grundrechte einschränken.⁶³ Der Senat stellt dann aber auch klar, dass der ethisch begründete Tierschutz nicht bereits kraft seiner ethischen Fundierung Vorrang vor den rechtlich geschützten Interessen der Tierhalter beanspruche.⁶⁴

3.2.2 Eigenwert der Küken

Die Beurteilung, „welches Gewicht dem wirtschaftlichen Interesse am Töten der männlichen Küken zuerkannt werden kann“ hänge „von den in Betracht kommenden Alternativen“ ab.⁶⁵ Der Schutz des Lebens des Tieres „gilt allerdings nicht absolut“, denn ausweislich der Gesetzesbegründung solle dieser „nicht im Widerspruch zu jeder berechtigten und vernünftigen Lebensbeschränkung des Tieres im Rahmen der Erhaltungsinteressen des Menschen stehen.“⁶⁶ Der Senat beruft sich dabei auf das Schlachten von Tieren nach § 4a TierSchG und das Töten kranker sowie gebrechlicher Tiere nach § 3 Nr. 2 TierSchG.

Allerdings bestünde zwischen dem Töten von Küken und dem Schlachten von Tieren ein wesentlicher Unterschied: Die geschlachteten Tiere seien a priori für diesen Zweck bestimmt gewesen, während die männlichen Küken von Beginn an als „nutzlos“ deklariert würden. Dies widerspreche „in fundamentaler Weise dem ethisch ausge-

richteten, das Leben als solches einschließenden Tierschutz, wie er dem Tierschutzgesetz zugrunde“ liege.⁶⁷

3.2.3 Tötung aus wirtschaftlichen Gründen

Männliche Küken würden anders als Schlachttiere nicht für menschliche Bedürfnisse geschlachtet, sondern nur um „wirtschaftliche Lasten für den Brutbetrieb zu vermeiden.“⁶⁸

Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung überwiege der Tierschutz im Vergleich zu den rein wirtschaftlichen Interessen der Brutbetriebe, die vor allem darin lägen, Folgekosten für das Aufziehen männlicher Küken zu vermeiden. Anderenfalls werde der „ethisch fundierte Tierschutz gänzlich aufgegeben“ und dies sei nicht mehr mit § 1 S. 2 TierSchG vereinbar.⁶⁹

Der vernünftige Grund zum Töten im Sinne von § 1 S. 2 TierSchG müsse nach gegenwärtigen Maßstäben sowie aktuellen Wertvorstellungen beurteilt werden. Die Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz im Jahr 2002 zeige auch den Bewusstseinswandel des Gesetzgebers im Vergleich zu möglichen Anschauungen und „Wertvorstellungen bei Schaffung des Tierschutzgesetzes im Jahr 1972.“⁷⁰

Obwohl sich der Senat damit ausdrücklich für das Fehlen eines vernünftigen Grundes zur Tötung männlicher Eintagsküken nach derzeitigen Wertvorstellungen und damit auch für die Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG ausspricht, verlangt er keine sofortige Umstellung der bisherigen Praxis von Brutbetrieben. Vielmehr dürften auch im Rahmen des gem. § 1 S. 2 TierSchG vorzunehmenden Ausgleichs „zwischen den rechtlich geschützten Interessen der Tierhalter und den Belangen des Tierschutzes ... die bisherige Praxis und die spezifischen Tierhalterbelange bei einer Umstellung der Betriebe nicht außer Betracht bleiben.“⁷¹ Bis zur möglichen Umstellung, beispielsweise auf eine Geschlechtsbestimmung im Ei, die der Senat als eine umsetzbare Alternativmethode erachtet, sei eine Übergangsfrist gerade mit Blick auf den zu treffenden Ausgleich im Rahmen des vernünftigen Grundes geboten. Für die Übergangszeit beruhe die Fortsetzung der bisherigen Praxis im Ergebnis dann noch auf einem vernünftigen Grund nach § 1 S. 2 TierSchG, wenngleich zeitlich befristet.

3.3 Übertragung der Aussagen des Urteils auf den Versuchstierbereich

Nachfolgend soll beleuchtet werden, inwiefern die grundlegenden Aussagen zum Stellenwert des Tierschutzes, zum Eigenwert von männlichen Küken, aber auch zur Bewertung der wirtschaftlich geprägten Motive ihrer Tötung auf den Versuchstierbereich übertragen werden können.

3.3.1 Stellenwert des Tierschutzes nach Art. 20a GG

Das BVerwG betont den sich zugunsten der Tiere ändernden Stellenwert des Tierschutzes innerhalb der Gesellschaft. Mit Aufnahme in das Grundgesetz (Art. 20a GG) sei der Tierschutz seit 2002 ein verfassungsrechtlich gewährleistetetes Gut.

59) BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2019 – 3 C 28.16, Rdnr. 16 (zitiert nach juris).

60) BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2019 – 3 C 28.16, Rdnr. 24 (zitiert nach juris).

61) BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2019 – 3 C 28.16, Rdnr. 17 (zitiert nach juris), bezugnehmend auf BVerfG, Urt. v. 6. 7. 1999 – 2 BvF 3/90.

62) BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2019 – 3 C 28.16, Rdnr. 17 (zitiert nach juris).

63) BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2019 – 3 C 28.16, Rdnr. 20 (zitiert nach juris).

64) BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2019 – 3 C 28.16, Rdnr. 20 (zitiert nach juris).

65) BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2019 – 3 C 28.16, Rdnr. 23 (zitiert nach juris).

66) BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2019 – 3 C 28.16, Rdnr. 24 (zitiert nach juris), unter Heranziehung von BT-Drs. VI/2559, S. 9.

67) BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2019 – 3 C 28.16, Rdnr. 25 (zitiert nach juris).

68) BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2019 – 3 C 28.16, Rdnr. 25 (zitiert nach juris).

69) BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2019 – 3 C 28.16, Rdnr. 26 (zitiert nach juris).

70) BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2019 – 3 C 28.16, Rdnr. 27 (zitiert nach juris).

71) BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2019 – 3 C 28.16, Rdnr. 28 (zitiert nach juris).

Damit sei er „im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen“ und könne „geeignet sein, ein Zurücksetzen anderer Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht – wie etwa die Einschränkung von Grundrechten – zu rechtfertigen“.⁷² Gleichzeitig stellt das Bundesverfassungsgericht klar, dass der Tierschutz „sich andererseits gegen konkurrierende Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht nicht notwendigerweise durch[setzt]“.⁷³ Dies gilt für den Versuchstierbereich ebenso wie für den Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung und verdeutlicht, dass die Staatszielbestimmung Tierschutz geeignet ist, Grundrechte einzuschränken, und damit auch im Versuchstierbereich die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG einschränken kann.

3.3.2 Eigenwert von Versuchstieren

Durch die ausdrückliche Anerkennung und Betonung des Eigenwerts eines jeden einzelnen Tieres verdeutlicht der Senat exemplarisch den gesellschaftlichen Wandel, der sich seit der Schaffung des Tierschutzgesetzes vollzogen hat, und untermauert insgesamt den Stellenwert, den der ethisch fundierte Tierschutz eingenommen hat.⁷⁴

Insofern ist dem Senat bezogen auf den konkreten Fall zuzustimmen, dass männlichen Eintagsküken, die von Beginn an als „nutzlos“ bewertet werden, der Eigenwert des Lebens aberkannt wird. Diese Wertung kann nicht mit dem Tierschutzgedanken aus § 1 S. 1 TierSchG, das Leben des Tieres als Mitgeschöpf zu schützen, vereinbar sein.

Überträgt man diese Wertung auf Versuchstiere, könnte in Fällen, in denen bereits vor Beginn der Zucht klar sein sollte, dass ein zukünftig geborenes Tier beispielsweise aufgrund seines Geschlechts oder Genotyps als Versuchstier ausscheidet, im Sinne der BVerwG-Rechtsprechung ebenfalls als „nutzlos“ angesehen werden. Dies könnte gegen den ethisch fundierten Tierschutz sprechen und eine geplante Tötung dieser Tiere als grundsätzlich fragwürdig erscheinen lassen.

Doch die Frage, ob von Beginn an der Eigenwert eines überzähligen Versuchstieres negiert wird, lässt sich anders als bei den männlichen Eintagsküken, wo man konkret nur weibliche Legehennen benötigt, nicht pauschal, sondern jeweils nur für den Einzelfall unter Heranziehung des geplanten Versuchsvorhabens präziser beantworten. So könnte in Bezug auf das Geschlecht zwar eine Parallele zum Töten männlicher Küken gezogen werden, wenn beispielsweise von vornherein klar ist, dass für eine spezifische wissenschaftliche Fragestellung nur ein bestimmtes Geschlecht benötigt wird. Im Versuchstierbereich gibt es aber noch weitere Gründe, weshalb ein für einen Tierversuch gezüchtetes Tier nicht in diesem Versuch eingesetzt wird. Hierzu zählt unter anderem die Entstehung von Tieren mit einem für ein Versuchsvorhaben ungeeigneten Genotyp. Allerdings machen verschiedene biologische Parameter wie Wurfgrößen, Verteilung des Genotyps und Geschlechts eine auf den Versuch exakt abgestimmte Planung unmöglich.

Hinzu kommt, dass es im Versuchstierbereich regelmäßig alternative wissenschaftliche Verwendungsmöglichkeiten geben wird (wie die Organentnahme zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 4 Abs. 3 TierSchG oder den Austausch von Tieren unter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern), denen überzählig gezüchtete Tiere zugeführt werden können. In solchen Fällen fände eine zweckgemäße Verwendung der als Versuchstier gezüchteten Tiere statt, womit diese nicht länger als „nutzlos“ angesehen werden dürften.

Damit wird deutlich, dass Unterschiede zwischen den männlichen Eintagsküken und den überzählig gezüchteten Versuchstieren bestehen, weshalb die Frage, ob ein Tier von vornherein als „nutzlos“ angesehen wird, nicht so einfach vergleichbar zwischen diesen beiden Bereichen ist. Damit sind die Wertungen, die das BVerwG bei den männlichen Eintagsküken in diesem Punkt vorgenommen hat, nicht ohne weiteres auf den Versuchstierbereich übertragbar. Dennoch muss auch jedem einzelnen gezüchteten Versuchstier der Ei-

genwert des Lebens anerkannt werden und eine von vornherein geplante Tötung der überzählig gezüchteten Tiere ohne vorherige Suche nach Alternativen ist mit dem ethisch fundierten Tierschutz nach Art. 20a GG nicht vereinbar.

3.3.3 Tötung aus wirtschaftlichen Gründen

Klarstellend, aber auch bereits lange von der Rechtsprechung und rechtswissenschaftlichen Literatur anerkannt, ist die Feststellung, dass wirtschaftliche Gründe für sich genommen keinen vernünftigen Grund im Sinne des Gesetzes darstellen.⁷⁵ Diese Wertung ergibt sich bereits aus der Regelung des § 7a Abs. 2 Nr. 4 des TierSchG, wonach Schmerzen, Leiden oder Schäden im Rahmen eines Tierversuchs nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden dürfen. Dieser allgemeine Rechtsgedanke war auch schon vor der Rechtsprechung des BVerwG für das gesamte Tierschutzrecht heranzuziehen und verfassungskonform auszulegen.⁷⁶

Die Argumentation, ökonomische Gründe würden den maßgeblichen Grund für die Tötung überzähliger Versuchstiere darstellen, wird auch regelmäßig von Versuchstiergegnern und kritischen Stimmen geführt.⁷⁷

Im Versuchstierbereich muss bei einer möglichen Übertragung dieser Wertung allerdings differenziert werden. Biomedizinische Forschung und Wissenschaft kommen derzeit überwiegend noch nicht ohne Tierversuche aus und die Konzeption des Tierschutzgesetzes zeigt auch deutlich, dass sich der Gesetzgeber für den Einsatz von Tierversuchen ausgesprochen hat. Der Ausbau alternativer Methoden muss und wird stetig vorangetrieben, vollends auf Tierversuche kann jedoch derzeit noch nicht verzichtet werden. Dies belegen zahlreiche Forschungsfelder wie beispielsweise die Krebsforschung und Erkrankungen des zentralen Nervensystems.⁷⁸ Nicht zuletzt sind Tierversuche auch gesetzlich für die Überprüfung der Sicherheit z. B. von Chemikalien und Arzneimitteln vorgeschrieben. Nicht nur aus rechtlicher, sondern auch aus ethischer Sicht, muss der Umgang mit vom Menschen erzeugten, überzähligen Versuchstieren diskutiert und Lösungen, wie etwa die oftmals geforderten „Altersheime“ für Versuchstiere, müssen besprochen werden. Doch darf an dieser Stelle nicht außer Acht gelassen werden, dass im vielschichtigen Bereich der Tierversuche einschließlich der entstehenden überzähligen Versuchstiere der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn deutlich im Vordergrund steht. Bei der Forschung und schließlich auch im Umgang mit überzählig erzeugten Tieren geht es nicht allein um rein wirtschaftliche Interessen. Es muss jedoch auch klar gesagt werden, dass wirtschaftliche Aspekte auch die Forschung bedingen und entsprechend beeinflussen. Genau aus diesem Grund muss bei einer möglichen Tötung von überzähligen Versuchstieren für jeden Einzelfall am Ende eine die gegenwärtige Sach- und Interessenslage berücksichtigende, ange-

72) BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2019 – 3 C 28.16, Rdnr. 20 (zitiert nach juris).

73) BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2019 – 3 C 28.16, Rdnr. 20 (zitiert nach juris).

74) Vgl. auch Finger, jM 2020, 72, 74.

75) Vgl. BVerfG, Urt. v. 6. 7. 1999 – 2 BvF 3/90, Rdnr. 62 (zitiert nach juris), 140; Ort, NuR 2010, 853, 855 f.; Chmielewska/Bert/Grune/Hensel/Schönfelder, NuR 2015, 677, 679; umfassend zur Thematik: Cirsovius, NuR 2017, 665–670.

76) Maisack/Hirt/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016. § 7a TierSchG, Rdnr. 19, m. w. N.

77) Felde/Kronau, Stand 21. 11. 2022, abrufbar unter https://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/images/pdf/recht/ueberzaehligetiere_felde_kronau.pdf; Präsentation „Entwicklungsfelder in der Versuchstierhaltung aus Sicht der Landestierschutzbeauftragten“, Dr. Julia Stubenbord (Landestierschutzbeauftragte Baden-Württemberg) v. 1. 10. 2020, Stand 21. 11. 2022, abrufbar unter <https://docplayer.org/199894351-Entwicklungsfelder-in-der-versuchstierhaltung-aus-sicht-der-landestierschutzbeauftragten.html>.

78) Stand 21. 11. 2022, abrufbar unter <https://www.tierversuche-verstehen.de/erfolge-durch-tierversuche/>.

messene Abwägung der widerstreitenden Grundrechtspositionen erfolgen. Diese Grundrechtspositionen setzen sich im Versuchstierbereich also aus wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen einerseits und dem Tierschutz andererseits zusammen, weshalb eine direkte Übertragung des Kükenurteils auf Versuchstiere zu undifferenziert erscheint, da sie den vielschichtigen Besonderheiten des Versuchstierbereichs nicht ausreichend Rechnung tragen würde.

4. Schlussbetrachtung

Die vorgenommene Untersuchung des Urteils des BVerwG zum Töten männlicher Eintagsküken verdeutlicht, dass eine allgemeine Übertragung von Wertungen aus dem Nutztierbereich auf den Versuchstierbereich nur begrenzt möglich ist. Dies liegt unter anderem auch an der Komplexität und der Regelungsdichte des Versuchstierrechts. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass den männlichen Küken von Beginn an der Eigenwert abgesprochen wird, dies trifft auf die Versuchstiere in diesem Maße nicht zu. Allerdings hat das Urteil gezeigt, dass die Bedeutung des Tierschutzes über die letzten Jahrzehnte, insbesondere seit Aufnahme der Staatszielbestimmung Tierschutz in das Grundgesetz deutlich gestärkt wurde. Dem Tierschutz kommt nach Art. 20a GG eine gewichtige verfassungsrechtliche Stellung zu, die es ermöglicht, auch Grundrechte wie die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG einzuschränken.

Um den gesetzlich geforderten vernünftigen Grund zum Töten von überzähligen Versuchstieren zu ermitteln, muss stets eine einzelfallbezogene Abwägung der Tierwohlbelange nach Art. 20a GG mit der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG erfolgen. Eine mögliche Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit hat daher stets im Rahmen einer ausgewogenen, die Gesamtumstände erfassenden Güter- und Interessenabwägung zu erfolgen. Diese Prüfung wird Gegenstand eines Folgebeitrags sein.⁷⁹

Die Aussagen des BVerwG für den Nutztierbereich verdeutlichen exemplarisch den Wandel, den der Tierschutz in den letzten Jahrzehnten erlebt. Auch die öffentliche Diskussion, z. B. der hier diskutierten Frage des Umgangs mit überzähligen Versuchstieren, lässt ähnliches für den Versuchstierbereich erkennen.⁸⁰ In diesem emotional stark aufgeladenen Bereich wäre es wünschenswert, wenn zuverlässige objektive Daten, etwa über unabhängige Umfragen erhoben werden würden, die ein klar erkennbares Meinungsbild aufzeigen, das zumindest einen Ausschnitt der Meinung der Bevölkerung darstellen könnte.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen. Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

79) *Wagenknecht/Eusemann/Schwedhelm/Schönfelder/Bert*, Das Vorliegen eines vernünftigen Grundes bei der Tötung überzähliger Versuchstiere, NuR, im Erscheinen.

80) Siehe unter 1. (Einleitung).

Die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union gem. Art. 39 AEUV im Lichte der aktuellen Reform

Benedict Kreitz

© Der/die Autor(en) 2023. Dieser Artikel ist eine Open-Access-Publikation.

Die gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) ist eine der ältesten vergemeinschafteten Materien in Europa. Sie hat bis heute auf Grund der elementaren Notwendigkeit der Lebensmittelproduktion eine existenziell wichtige Bedeutung für die europäische Gesellschaft, wie auch global mit Blick auf die Relevanz Europas auf den Weltmärkten. Ferner ist ihre Gestaltung von besonderer Relevanz für die Natur wegen der natürlichen Produktionsweise der Landwirtschaft und der einhergehenden Interaktion mit der Umwelt. Die GAP verfolgt dabei eine Reihe von Zielen, die enumerativ in Art. 39 AEUV aufgelistet sind,

und eine fundamentale Richtschnur bei der Gestaltung des Sekundärrechtsrahmens darstellen. Diese Ziele sind auch vor dem Hintergrund der aktuellen Reform zu sehen, die zum neuen Jahr Gültigkeit erlangt.

1. Die Ziele im Einzelnen

Art. 39 Abs. 1 AEUV¹ enthält in den lit. a) bis e) die einzelnen Ziele, welche im Folgenden skizziert werden.

Benedict Kreitz, Wissenschaftlicher Mitarbeiter im öffentlichen Wirtschaftsrecht in einer Anwaltssozietät in Berlin und Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verwaltungs-, Europa-, Umwelt-, Agrar-, und Ernährungswirtschaftsrecht bei Prof. Dr. Ines Härtel (Richterin des Bundesverfassungsgerichts), Berlin, Deutschland

1) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Fassung aufgrund des am 1. 12. 2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. 2008 C 115, S. 47) zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Abl. 2012 L 112, S. 21) m. W. v. 1. 7. 2013.